

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

An die
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5296

29 . Januar 2021

Kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht gegen Bestimmungen des AG-SGB IX

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

liebe Barbara,

wie vom Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtag in seiner Sitzung am 13. Januar 2021 erbeten, nehme ich zu dem im Betreff näher bezeichneten Verfahren Stellung.

Wenngleich sich die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände in der Vereinbarung zum Stabilitätspakt für die schleswig-holsteinischen Kommunen vom 16. September 2020 geeinigt haben, dass die Zahlungsströme in den Aufgabenbereichen Sozial- und Eingliederungshilfe nunmehr abschließend einvernehmlich geregelt seien, haben die Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg kommunale Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie richtet sich gegen die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX), die Bestandteil der Gesamtregelungen zur Finanzierung der Ausgaben der Kreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: Träger) für Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des konnexitätsbedingten Ausgleichs für Mehrbelastungen durch das Bundesteilhabegesetz sind. Die Beschwerdeführer rügen u.a. Verstöße gegen Artikel 57 Abs. 2 Landesverfassung und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, weil die Finanzierung der Eingliederungshilfe nicht trennscharf trägerbezogen geregelt worden ist.

§ 9 Abs. 2 AG-SGB IX ermächtigt die Landesregierung, die derzeit unterschiedlichen Finanzierungsanteile der Träger in einem Konvergenzpfad auf 82,5% zu vereinheitlichen. Die derzeit erheblichen Unterschiede der Finanzierungsanteile sind nach Auffassung der Landesregierung nicht Folge der Aufgabenübertragung. Bei einem personenzentrierten Ansatz der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Annahme einer durchschnittlichen

Verteilung von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung ist grundsätzlich eine gleiche Belastung der Träger für Leistungen der Eingliederungshilfe anzunehmen. Ausschließlich hierfür ist ein konnexitätsgerechter Ausgleich zu schaffen.

§ 11 AG-SGB IX regelt die Einzelheiten des nachträglichen Ausgleichs der Mehrbelastungen durch das Bundesteilhabegesetz. Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände waren sich einig, dass durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrbelastungen nicht exakt quantifiziert werden können, sondern auf der Grundlage eines Trendmodells zu bestimmen und im Nachhinein zu evaluieren sind. Der Gesamtfinanzierungsanteil des Landes wurde nach § 9 Abs. 1 AG-SGB IX von 79% auf 82,5% erhöht; bei der Verteilung der Mittel auf die Träger wird das interkommunales Verhältnis berücksichtigt. Ausgabensteigerungen über der durchschnittlichen Steigerungsrate von 4% werden darüber hinaus im Folgejahr nachträglich nach dem in § 11 AG-SGB IX geregelten Modus ausgeglichen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wird auf Grundlage einer landesdurchschnittlichen Berechnung ermittelt und nach trägerbezogenen Anteilen verteilt. Damit wird ausgeschlossen, trägerbezogene Mehrkosteneffekte ohne unmittelbaren Bezug zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes zulasten des Landes zu verschieben. Kostendynamische Effekte, die die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Spielraums bei der Aufgabenwahrnehmung zu verantworten haben, können nicht an das Land als BTHG-bedingte Mehrausgaben weitergegeben werden.

Im Verfahren dieser kommunalen Verfassungsbeschwerde werden eine Vielzahl grundsätzlicher Rechtsfragen zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und des Mehrbelastungsausgleichs für die Übertragung von Aufgaben an die Kreise und kreisfreien Städte zu erörtern sein. Die Landesregierung hat in der Sitzung des Kabinetts am 26. Januar 2021 beschlossen, im Verfahren Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme wird insbesondere darauf einzugehen sein, dass Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Bestimmungen nicht isoliert, sondern in den Wechselwirkungen zu allen Bestimmungen des AG-SGB IX, die Regelungen zur Finanzierung treffen, zu betrachten ist. Die Landesregierung wird im Verfahren von Rechtsanwalt Prof. Dr. Nebendahl vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>